

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Wir legen unseren Verträgen ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Mit der Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner unsere Bedingungen an.
2. Die Geltung von abweichenden Geschäftsbedingungen oder Auftragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sie gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen und die vertraglich geschuldete Lieferung/Leistung vorbehaltlos erbringen.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

### 2. Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Erbringung der vereinbarten Leistungen durch uns zustande.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
3. Der Umfang der vertraglichen Leistungen von grip & verstand ergibt sich aus dem gelegten Kostenvoranschlag bzw. der Auftragsbestätigung von grip & verstand. Nebenabreden oder Abänderungswünsche des Auftraggebers, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch grip & verstand wirksam bzw. Vertragsbestandteil.

### 3. Nutzungsrechte

1. Unsere Leistungen, insbesondere aus Präsentationen und Konzeptionen – auch Teile hieraus – bleiben in unserem Eigentum. Wir können diese jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages mit dem Vertragspartner – zurückverlangen. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars Nutzungsrechte ausschließlich in diesem vereinbarten Umfang – sollte eine Vereinbarung fehlen, bestehen lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte für die Dauer des Vertrages zwischen uns und dem Vertragspartner.
2. Änderungen unserer Leistungen durch den Vertragspartner sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
3. Wir sind berechtigt, auf allen Arbeitsergebnissen, insbesondere auf Werbemitteln, unentgeltlich auf unsere Agentur hinzuweisen.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen und wir erst bei der Rechnungsstellung zum dann aktuell geltenden Mehrwertsteuersatz gesondert ausgewiesen.
2. Die für die Durchführung des Projektes notwendigen Beträge werden grip & verstand vom Auftraggeber innerhalb des vereinbarten Zeitpunkts zur Verfügung gestellt, widrigenfalls der Auftraggeber alle daraus resultierenden Nachteile zu tragen hat.
3. Nach Vertragsunterschrift stellt grip & verstand dem Auftraggeber eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 70% der Gesamtsumme der unterschriebenen Auftragsbestätigung in Rechnung. Diese ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
4. Weitere 20% müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung auf dem Konto von grip & verstand eingegangen sein.
5. Die restlichen 10% sind innerhalb von 3 Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung fällig.
6. In Einzelfällen behalten wir uns vor, die gesamte Auftragssumme im Voraus zu berechnen.
7. Sollten Anzahlungen durch Verträge mit Dritten die von uns erhaltene Anzahlung des Auftraggebers aus Punkt 5.2. überschreiten, sind diese vom Auftraggeber zu übernehmen.
8. Bei Nichtzahlung oder nicht rechtzeitiger Zahlung von Anzahlungs- oder Schlussrechnung behält sich grip & verstand vor, die vereinbarte Leistung nicht zu erbringen. Der Kunde ist in diesem Fall allerdings nicht von der Zahlungspflicht entbunden und die dadurch und bereits entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

## 5. Leistungen durch grip & verstand

1. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungsfrist setzt die Abklärung aller mit dem Vertragspartner zu klärenden Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
2. Rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Soweit Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen nach Vertragsabschluss aus technischen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen notwendig werden, wird dies grip & verstand dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Soweit durch diese Veränderungen der vereinbarte Vertragsgegenstand nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht dem Auftraggeber aufgrund dieser Abweichungen kein Kündigungsrecht zu. grip & verstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile der Leistungsbeschreibung zu verändern.
4. Soweit grip & verstand Verträge mit Dritten schließt, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung von grip & verstand. Dies betrifft z.B. die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Technikfirmen, Fotografen, Druckereien, etc. Einzelrechnungen Dritter werden dem Auftraggeber nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch vorab im Rahmen der Auftragserteilung vorgelegt.

## 6. Verzug, Fahrlässigkeit und höhere Gewalt

1. Beruht unser Verzug auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Pandemien, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen und eine angemessene Anlaufzeit.

## 7. Vertragsauflösung und Stornierung

1. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber ist dieser trotz Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet, eine Vergütung in Höhe der folgenden Prozentsätze:
  - Stornierung nach Angebotsbestätigung seitens des Kunden: 15% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 20% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 40% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% des vereinbarten Umsatzes
  - Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 90% des vereinbarten Umsatzes
  - bei einer späteren Stornierung werden 100% des vereinbarten Umsatzes fällig
2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass eine Kürzung des Honorars von grip & verstand aufgrund ersparter Aufwendungen von grip & verstand ausgeschlossen ist, sofern ein Solches Teil der Leistungsübersicht darstellt.
3. Davon unberührt bleibt eine allfällige vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. Dieses Recht steht grip & verstand insbesondere dann zu, wenn das vereinbarte Honorar bzw. das vereinbarte Budget für Drittleistungen durch den Auftraggeber nicht zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird.
4. Im Falle einer Vertragsauflösung trägt der Auftraggeber sämtliche Stornierungsgebühren von den Verträgen mit Dritten, die grip & verstand im Auftrag des Vertragspartners unterschrieben hat.

## 8. Gewährleistung

1. Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln sind wir ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Nacherfüllung wie folgt berechtigt:
2. Wir sind berechtigt, 2 x nachzubessern. Ergibt sich aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und dies dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt.

3. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, ist der Vertragspartner berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte des Vertragspartners beträgt 12 Monate.

## 10. Haftungsbegrenzung

1. grip & verstand verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung, sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (beauftragten Dritten) nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes.
2. Die Haftung von grip & verstand richtet sich grundsätzlich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber grip & verstand, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch grip & verstand.
3. Weiter vereinbaren die Vertragsparteien, dass jegliche Schadenersatzansprüche gegen grip & verstand der Höhe nach auf das mit grip & verstand vereinbarte Konzept bzw. Betreuungs-Honorar (ohne Drittkosten) beschränkt sind.
4. grip & verstand trifft keinerlei Haftung, wenn die Leistungserbringung durch ein technisches Gebrechen oder durch einen Fehler eines von grip & verstand beauftragten Dritten beeinträchtigt wird. Soweit grip & verstand im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt grip & verstand derartige Ersatzansprüche an den Auftraggeber ab und ist der Auftraggeber hierdurch in der Lage, derartige Ansprüche auf eigene Kosten gegenüber dem Dritten durchzusetzen. Eine darüberhinausgehende Haftung gegen grip & verstand ist ausgeschlossen.
5. grip & verstand ist verpflichtet, für Veranstaltungen eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei die anteiligen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Dies kann auch kundenseitig organisiert werden. grip & verstand benötigt hierfür die Police als Bestätigung.
6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er für alle Honorare und Drittkosten selbst dann aufzukommen hat, wenn die Veranstaltung aus Witterungsgründen, aufgrund eines technischen Gebrechens oder aus sonstigen nicht unmittelbar von grip & verstand vorsätzlich oder grob fahrlässig zu verantwortenden Gründen nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form stattfinden kann. Über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers wird grip & verstand auch eine Ausfallsversicherung für die Veranstaltung abschließen, welche die diesbezüglichen Risiken abdeckt. Wenn der Auftraggeber diese Ausfallsversicherung nicht beansprucht, stehen diesem keine weiteren Ansprüche, welcher Art auch immer, wegen eines Veranstaltungsausfalls, dem Ausfall einzelner Teile der Veranstaltung, etc. zu.

## 11. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns bei Warenlieferungen das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweils zugrundeliegenden Liefervertrag vor.
2. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender, Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in allen Fällen die Liefergegenstände unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Allen Verträgen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) zugrunde.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
3. Hamburg ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags und/oder unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine Lücke enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## Teilnahme- und Nutzungsbedingungen an Driving Events Haftung

**Ziel der Teilnahme an einem von grip & verstand organisierten Driving Event ist die Verbesserung des persönlichen Fahrkönnens des Teilnehmers und nicht die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.**

1. Der Teilnehmer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse ist und verpflichtet sich, auf Verlangen durch uns Einsicht in diese zu gewähren.
2. Der Teilnehmer ist zu jeder Zeit selbst für seine Handlungen verantwortlich.
3. Der Teilnehmer haftet selbst für Buß- und Strafmandate oder eventuelle Schäden, die während der Veranstaltungszeit aufgrund seiner Handlungen entstanden sein können.
4. Wir sind berechtigt, den Teilnehmer, der trotz Ermahnung die Instruktorvorgaben missachtet, von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
5. Bei Trainingsfahrten besteht Anschnallpflicht sowie Einhaltung der Streckenordnung. Wir behalten uns vor, den Teilnehmer, der diese Regeln missachtet, vom weiteren Verlauf des fahrerischen Teils der Veranstaltung auszuschließen.
6. Während des Kurses ist den Anweisungen unserer Instruktor im Interesse der Sicherheit unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Anweisungen, insbesondere in Fällen der Gefährdung von Personen und Sachen, kann der Teilnehmer vom fahrerischen Teil der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kurs nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder einer besten Rundenzeit dient. Die ggf. zur Verfügung gestellten Telemetrie-Geräte dienen der Ermittlung der optimalen Fahrlinie sowie der Brems- und Querbeschleunigungsdaten. Aufgrund der vorgegebenen Einstellung erfolgt mit ihnen keine Messung und Speicherung von Runden- oder Wegstreckenzeiten, weshalb eine Veränderung der Geräteeinstellungen durch den Teilnehmer untersagt ist.
7. Es gilt während des gesamten Kurses striktes Alkoholverbot! Wir behalten uns das Recht vor, jeden Teilnehmer, bei dem der begründete Verdacht der Einschränkung der Fahrtauglichkeit oder der Fahruntüchtigkeit besteht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinnahme) vom fahrerischen Teil der Veranstaltung auszuschließen.
8. Wir behalten uns das Recht vor, den vereinbarten Kurs aus wichtigem Grund zur Sicherheit der Teilnehmer zu verschieben, abzubrechen oder abzusagen.
9. Bei Nichtteilnahme oder Ausschluss des Teilnehmers am gebuchten Kurs aus Gründen, die aus der Sphäre des Teilnehmers stammen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Preises, bzw. wir behalten unseren Anspruch auf den Preis.
10. grip & verstand hat für die von ihr angebotenen Veranstaltungen eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, durch die Schadensfälle, die durch schuldhaftes Verhalten des Veranstalters und ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht werden, abgedeckt sind.
11. Für Schäden eines Teilnehmers haftet der Veranstalter sowie dessen Erfüllungsgehilfen nur, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens eines Teilnehmers, soweit dieser die Weisungen der Instruktor beachtet hat. Begleitpersonen nehmen auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Eine Teilnahme an den Übungen durch die Begleitperson ist nicht erlaubt. Das Mindestalter der Begleitpersonen beträgt 16 Jahre. Für Schäden der Teilnehmer, die untereinander verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht. Für Schäden, die ein Teilnehmer an der Strecke verursacht hat, haftet der Teilnehmer. Sofern grip & verstand für die entstandenen Kosten in Vorlage tritt, verpflichtet sich der Teilnehmer, diese gegen Kostennachweis zu erstatten.
12. Sofern auf ausdrücklichen Wunsch eines Teilnehmers ein Instruktor von grip & verstand das Teilnehmerfahrzeug führt und hierdurch ein Schaden entsteht, scheidet eine Haftung von grip & verstand und des Instruktor, unabhängig vom Grad des Verschuldens, aus. Dies gilt nicht, sofern es sich um Körperschäden handelt. In einem solchen Fall haften grip & verstand und der Instruktor nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
13. Die Teilnehmer und Begleitpersonen der Veranstaltung sind damit einverstanden, dass wir Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von der Veranstaltung aufnehmen. Wir sind berechtigt, über dieses Material unentgeltlich zu verfügen, es insbesondere zu Werbezwecken zu verwenden.

14. Wird dem Teilnehmer ein Fahrzeug von uns zur Nutzung und Teilnahme an dem Kurs zur Verfügung gestellt, gelten folgende Bedingungen: Eine anderweitige Nutzung des Fahrzeugs gleich welcher Art ist untersagt. Hinsichtlich der Details zum Fahrzeug gelten die Feststellungen und Angaben des Übergabeprotokolls. Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und sorgfältig zu behandeln. Für Schäden, die an dem Fahrzeug zustande gekommen sind und die nach Übergabe an den Teilnehmer bis zur Rückgabe auftreten, haftet der Teilnehmer. Ausgenommen sind verschleißbedingte Schäden im Rahmen einer normalen Nutzung. Die von uns zur Verfügung gestellten Fahrzeuge verfügen über einen Vollkasko Versicherungsschutz mit 25.000,00 Euro Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Teilnehmer zu leisten. Verunfallt das Fahrzeug, so sind wir nicht zur Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs verpflichtet. Fällt das übergebene Fahrzeug aufgrund eines technischen Defekts aus, der nicht vom Teilnehmer verursacht wurde, bemühen wir uns um die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs.
15. Sämtliche zuvor genannten Teilnahme- und Nutzungsbedingungen gelten gleichwohl für Firmenveranstaltungen als auch für private Teilnehmer an unseren Veranstaltungen.

## **Teilnahme- und Nutzungsbedingungen an touristischen Ausfahrten - Haftung**

**Grundsätzlich gelten alle zuvor genannten Teilnahme- und Nutzungsbedingungen für Driving Events ebenfalls für die Teilnahme an touristischen Ausfahrten. Dennoch werden diese noch um folgende Bedingungen ergänzt.**

1. Der Teilnehmer bei allen von grip & verstand touristischen Ausfahrten verpflichtet, sich an die geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) zu halten. Bei Fahrten im Ausland ist der Teilnehmer selbst verpflichtet, sich selbst von den dort gelten Verkehrsvorschriften in Kenntnis zu setzen.
2. Der Teilnehmer ist zu jeder Zeit selbst für seine Handlungen verantwortlich.
3. Der Teilnehmer haftet selbst für Buß- und Strafmandate oder eventuelle Schäden, die während der Veranstaltungszeit aufgrund seiner Handlungen entstanden sein können.
4. Die Events finden ausschließlich an den ausgeschriebenen Veranstaltungsorten statt.
5. Der Teilnehmer hat vor dem Event sicherzustellen, dass das von ihm geführte Fahrzeug nach den Vorschriften der StVO zugelassen ist. Dies gilt auch für etwaige Um- oder Anbauten. Darüber hinaus hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Der Kunde hat diesen auf Verlangen nachzuweisen.